

MINISTERIALBLÄTT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

23. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 8. April 1970

Nummer 53

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2101		Berichtigung zum RdErl. d. Innenministers v. 13. 1. 1970 (MBI. NW. S. 282; SMBL. NW. 2101) Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen — VV. MG. NW. —	558
2128	26. 3. 1970	RdErl. d. Innenministers Förderung anerkannter Heilbäder	558
763	17. 3. 1970	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Berichterstattung zu versicherungsmathematischen Berechnungen bei Sterbekassen (Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit)	558
763	17. 3. 1970	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen, die der Aufsicht des Landes Nordrhein-Westfalen unterstehen	558

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Minister für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten	Seite
3. 3. 1970	RdErl. — Seminare der Landesstelle für Naturschutz und Landschaftspflege in Nordrhein-Westfalen in Altenhundem-Lennestadt, Kr. Olpe	558
5. 3. 1970	RdErl. — Naturschutz und Landschaftspflege; hier: Epl. 07 Kap. 07 03 Titel 653 1, 653 2, 653 3	559
5. 3. 1970	Bek. — Ungültigkeit eines Dienstausweises	560
Hinweise		
Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen		
Nr. 27 v. 23. 3. 1970		560
Nr. 28 v. 24. 3. 1970		560
Nr. 29 v. 25. 3. 1970		561
Nr. 30 v. 31. 3. 1970		561
Inhalt des Amtsblattes des Kultusministeriums Land Nordrhein-Westfalen		
Nr. 3 — März 1970		561

I.

2101

Berichtigung
zum RdErl. d. Innenministers v. 13. 1. 1970
(MBI. NW. S. 282 / SMBI. NW. 2101)

**Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des
Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen
— VV. MG. NW. —**

- 1 In Abschnitt I meines RdErl. v. 13. 1. 1970 muß es unter Nummer 31.21 statt „Anlage 8“ „Anlage 9“ und statt „Anlage 9“ „Anlage 10“ heißen.
- 2 Die in Abschnitt II enthaltenen Vordruckmuster „Anlage 8“ und „Anlage 9“ sind entsprechend zu berichtigen.

— MBI. NW. 1970 S. 558.

2128

Förderung anerkannter Heilbäder

RdErl. d. Innenministers v. 26. 3. 1970 —
VI A 6 — 56. 00. 20

Die Absätze 2.13, 2.14 und 2.15 des RdErl. v. 13. 5. 1969 (SMBI. NW. 2128) werden mit Wirkung vom 1. 1. 1970 wie folgt geändert:

- 2.13 Der Zinssatz des zuschußfähigen Darlehensbetrages wird durch Zinszuschüsse für die Dauer von 12 Jahren um 50 ‰, höchstens jedoch um 3,5 ‰ p. a., verbilligt.
- 2.14 Die Zahlung der Zinszuschüsse beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem die Zinsen für das förderungsfähige Darlehen fällig werden, wobei 2 tilgungsfreie Jahre berücksichtigt werden, sofern die Laufzeit unter 20 Jahre vertraglich festgelegt ist. Bei weitergehenden Lauffristen werden 4 tilgungsfreie Jahre angerechnet.
- 2.15 Zur Durchführung dieser Maßnahmen werden bei der Westdeutschen Landesbank — Girozentrale — Kapitalmarktdarlehen, die auf 12 Jahre zinsverbilligt sind, bereitgehalten.

— MBI. NW. 1970 S. 558.

763

**Berichterstattung
zu versicherungsmathematischen Berechnungen
bei Sterbekassen
(Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit)**

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 17. 3. 1970 — II/A 3 — 190—02—03 — 2170

Der RdErl. v. 15. 3. 1962 (SMBI. NW. 763) wird wie folgt geändert:

Die Überschrift erhält nachstehende Fassung:

**Berichterstattung
zu versicherungsmathematischen Berechnungen bei
Sterbekassen, Pensionskassen und Krankenversicherungs-
vereinen
(Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit)**

Im Abschnitt 1 Absatz 2 sind die Worte

zwecks Entscheidung zu A Nr. 2—4 des RdErl. v.
30. 10. 1958 (SMBI. NW. 763)

zu streichen.

— MBI. NW. 1970 S. 558.

763

**Beaufsichtigung
der privaten Versicherungsunternehmen,
die der Aufsicht des Landes Nordrhein-Westfalen
unterstehen**

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 17. 3. 1970 — II A 3 — 190 — 02 — 03 — 2270

Der RdErl. v. 30. 10. 1958 (SMBI. NW. 763) wird ersatzlos aufgehoben.

— MBI. NW. 1970 S. 558.

II.

Minister für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten

**Seminare der Landesstelle für Naturschutz
und Landschaftspflege in Nordrhein-Westfalen
in Altenhundem-Lennestadt, Kreis Olpe**

RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 3. 3. 1970 — I 2 — 75.50

1. Ort und Aufgabe der Seminare

Die Landesstelle für Naturschutz und Landschaftspflege in Nordrhein-Westfalen führt auf meine Veranlassung anlässlich des Europäischen Naturschutzzahres 1970 in Altenhundem (Lennestadt), Kreis Olpe, Vogelschutzstation der Staatlichen Vogelschutzwarte, drei Seminare über „Gegenwartsfragen des Naturschutzes und der Landschaftspflege in Nordrhein-Westfalen“ durch. Die Seminare sollen der Fortbildung der im Naturschutz und der Landschaftspflege haupt- oder ehrenamtlich tätigen Kräfte dienen. Referenten meines Hauses und des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten werden über die neue Gesetzgebung und die sich daraus ergebenden Aufgaben für den Naturschutz berichten. Außerdem werden namhafte Fachleute die Bedeutung der Landesplanung und der Flurbereinigung für die Erhaltung der Natur und der Landschaft darlegen. Ferner wird über die Arbeit der Kreisbeauftragten für Naturschutz und Landschaftspflege und der Kreisvertrauensleute für Vogelschutz sowie über den Vogelhandel berichtet werden.

Die Teilnehmer werden gebeten, möglichst folgende Unterlagen mitzubringen:

Text des Bundesbaugesetzes, der Bauordnung von Nordrhein-Westfalen alter oder neuer Fassung, des neuen Landesforstgesetzes (Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 52 1969 S. 588), des Musters für die Verkündung von Landschaftsschutzverordnungen v. 26. 6. 1967 (Ministerialblatt Nr. 95 1967 S. 930).

2. Zeit und Teilnehmerkreis

Die Seminare finden wie folgt statt:

- 2.1 Vom 13. bis 15. April 1970 für die zuständigen Dezerrenten und Sachbearbeiter der unteren und höheren Naturschutzbehörden sowie die Kreis- und Bezirksbeauftragten für Naturschutz und Landschaftspflege aus den Regierungsbezirken Aachen, Düsseldorf und Köln;
- 2.2 Vom 6. bis 8. Juli 1970 für die zu 2.1 genannten Dezerrenten, Sachbearbeiter, Kreis- und Bezirksbeauftragten für Naturschutz und Landschaftspflege aus den Regierungsbezirken Arnsberg, Detmold und Münster;
- 2.3 Vom 5. bis 7. Oktober 1970 für die zu 2.1 genannten Dezerrenten, Sachbearbeiter, Kreisbeauftragten und den Bezirksbeauftragten aus dem Bereich der Landesbaubehörde Ruhr.

2.4 Da der Vortragsraum der Vogelschutzstation in Altenhundem nur einer beschränkten Teilnehmerzahl Platz bietet, muß die vorstehende Verteilung der Termine auf die Regierungsbezirke und das Gebiet der Landesbaubehörde Ruhr beachtet werden. Wünsche für den Besuch eines Seminars zu einer nicht für den jeweiligen Bezirk vorgesehenen Zeit können allenfalls dann berücksichtigt werden, wenn bis zum Anmeldeschluß (siehe nachstehende Nummer 4) noch Plätze frei geblieben sind.

3. Erreichbarkeit des Tagungsortes und Unterkunft

Altenhundem ist D-Zug-Station der Strecke Hagen—Siegen. Der Tagungsort ist mit dem Auto von Norden über die B 236, von Westen über die B 55 zu erreichen. Die Teilnehmer müssen selbst für ihre Unterkunft sorgen. Soweit die Teilnehmer des Seminars nicht in Altenhundem Unterkunft finden, kommt für ihre Unterbringung auch Bilstein in Betracht.

4. Reisekosten und Anmeldung

Die Kreise und kreisfreien Städte werden gebeten, den Teilnehmern Gelegenheit zum Besuch der Seminare zu geben und die Reisekosten zu übernehmen. Schriftliche Voranmeldungen für die einzelnen Lehrgänge sind rechtzeitig an die Landesstelle für Naturschutz und Landschaftspflege in Nordrhein-Westfalen, 4 Düsseldorf 1, Karlstr. 1, Telefon 87 75 460 461, zu richten. Anmeldeschluß ist jeweils zehn Tage vor dem Beginn des einzelnen Seminars, d. h. am 3. April, 26. Juni und 25. September 1970 (Eingang bei der Landesstelle für Naturschutz und Landschaftspflege).

— MBl. NW. 1970 S. 558.

T.

Naturschutz und Landschaftspflege; hier: Epl. 07 Kap. 07 03 Titel 653 1, 653 2, 653 3

RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten vom 5. 3. 1970 — I 2 — 75.0

1. Erhöhung der Haushaltssmittel

Der Landtag hat die Haushaltssmittel für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Einzelplan 07 Kapitel 07 03 des Landshaushalts) gegenüber dem Vorjahr zum Teil beträchtlich erhöht.

2. Ausschöpfung der erweiterten Förderungsmöglichkeiten

Die Gemeinden und Kreise werden dadurch in die Lage versetzt, auch Maßnahmen der Landschaftspflege von größerem Umfang in Angriff zu nehmen. Die Erhöhung der Haushaltssmittel legt den Naturschutzbehörden die besondere Verpflichtung auf, sich mit Nachdruck um eine sachgerechte und volle Ausschöpfung der erweiterten Förderungsmöglichkeiten zu bemühen. Nur so ist sicherzustellen, daß im Rahmen des Landshaushalts auch in den kommenden Jahren die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege die erwünschte Berücksichtigung finden.

Ich bitte deshalb, dafür Sorge zu tragen, daß die unteren Naturschutzbehörden unter Beteiligung der Bezirks- und der Kreisbeauftragten für Naturschutz und Landschaftspflege **Jahres-Maßnahmenpläne** aufstellen und mit Ihnen abstimmen, die für 1970 und die folgenden Jahre eine fortduernde planmäßige und nachhaltige Förderung gewährleisten. Die Beauftragten sollten namentlich dort tätig werden, wo es gilt, die örtliche Bereitschaft zur Durchführung von Maßnahmen der o. a. Zweckbestimmungen zu verstärken, damit nicht nur einige wenige kleinere Maßnahmen ohne größeren Zusammenhang durchgeführt werden, sondern kreis- und damit letztlich bezirksweise eine planmäßige und auf die Dauer sichtbar werdende Maßnahmenförderung erreicht wird. Die Bereitschaft eines Kreises oder einer kreisfreien Stadt, sich solcher Maßnahmen künftig verstärkt anzunehmen, dürfte bei den Nachbarkreisen nicht ohne Auswirkungen bleiben. Ich bitte, sich auch von Ihrem Bezirksbeauftragten für Natur-

schutz und Landschaftspflege über die für einen mehrjährigen Zeitraum als notwendig erachteten Maßnahmen sowie über die Bemühungen zu ihrer Verwirklichung unterrichten zu lassen, um danach die jährliche Mittelanforderung und ihre sachgerechte Verplanung ausrichten zu können. Es ist mein besonderes Anliegen, daß die Gemeinden und Kreise sich im eigenen Interesse mehr als bisher der genannten Erhaltungs- und Förderungsmaßnahmen annehmen und die ihrerseits notwendigen Finanzierungsmittel in ihre jährlichen Haushalte einplanen, um einen Förderungserfolg zu erzielen, der der numehrigen Höhe der Landesmittel angemessen ist.

3. Höhe der Zuschüsse

Die höheren Haushaltssmittel 1970 ermöglichen es, die bisher geltende Anteilsregelung für den Einsatz von Landesmitteln zu verbessern. Vorbehaltlich besonderer Einzelweisungen im Mittelbereitstellungs-Erlaß für 1970 kann von folgenden Grundsätzen für die Bevilligung von Landesmitteln aus Kapitel 07 03 Titel 653 1, 653 2 und 653 3 ausgegangen werden:

3.1 Titel 653 1

Kosten von Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen in **Naturschutzgebieten**, die ganz im Eigentum des Landes stehen, können in voller Höhe aus Landesmitteln bestritten werden. Soweit Teile solcher Naturschutzgebiete im Privateigentum stehen, sind notwendige Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen in diesem Teil nicht unbedingt von einer finanziellen Beteiligung des privaten Eigentümers abhängig zu machen. In Naturschutzgebieten, die weder ganz noch teilweise im Eigentum des Landes stehen, können Zuschüsse bis zu 80 v. H. gewährt werden; das gleiche gilt für Naturdenkmale.

3.2 Titel 653 2 und 653 3

Für Maßnahmen zum Schutz und zur Förderung von Landschaftsschutzgebieten oder zur Förderung der Landschaftspflege (in nicht geschützten Gebieten) können Zuwendungen in folgender Höhe gewährt werden:

Bei zuschußfähigen Gesamtkosten bis zu 2 000 DM = 35 v. H., bei höheren Gesamtkosten 50 v. H. der gesamten Aufwendungen. In Einzelfällen kann ein höherer Zuschuß als 50 v. H. gewährt werden, wenn sich dies aus besonderen Gründen als unabewisbar notwendig erweisen sollte. Ein höherer Anteil als 50 v. H. ist jedoch nur dann zu rechtfertigen, wenn dadurch der Grundsatz der gleichmäßigen Behandlung der Zuwendungsempfänger nicht verletzt wird.

3.3 Um eine Aufsplittung der Landesmittel auf Kleinstfälle zu vermeiden und einen wirkungsvollen Einsatz der Landesmittel zu gewährleisten, sind bei Maßnahmen der Zweckbestimmung bei Titel 653 1 — „Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen an Naturdenkmälern und deren Umgebung sowie in Naturschutzgebieten“ — (soweit sie nicht unter die vorstehende Nr. 3.1 Satz 1 und 2 fallen) Zuschußanträge mit förderungsfähigen Gesamtkosten bis zu 500 DM im Regelfalle nicht zu berücksichtigen; bei Maßnahmen nach Titel 653 2 und Titel 653 3 gilt das gleiche für Zuschußanträge bis zu 1 000 DM.

4. Förderungsfähige Maßnahmen

Förderungsfähig sind aus

4.1 Titel 653 1 (bisher Titel 600)

Erhaltung von eingetragenen Naturdenkmälern und deren Umgebung. Pflegearbeiten in Naturschutzgebieten (z. B. das Beseitigen des Birken-, Kiefern- und Weidenanflugs, das Mähen zur Erhaltung schützenswerter Pflanzen, das Erhalten des Wasserstandes sowie gegebenenfalls das Fernhalten nährstoffreicher Zuflüsse), Beseitigen der ungenehmigten Ablagerungen von Abfällen und Altmaterial, soweit nicht die Forstbehörde sie im Privatwald nach § 7 Abs. 2 des Landesforstgesetzes beseitigen läßt, Beschaffen von Schildern mit Hinweisen auf die Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet usw.

4.2 Titel 653 2 und 653 3 (bisher Titel 601 und 602)

Maßnahmen in der freien Landschaft (Außenbereich), insbesondere Rekultivierung von Steinbrüchen, Kies-, Sand- und Tongruben (möglichst unter Abschrägung der Steilhänge), soweit Dritte nicht haftbar zu machen sind; ferner unter der gleichen Voraussetzung Beseitigung von ungenehmigten Ablagerungen von Abfällen, Altmaterial und Müll, wenn nicht die Forstbehörde sie im Privatwald nach § 7 Abs. 2 des Landesforstgesetzes beseitigen lässt; Abdecken von Müllkippen und Halden mit Boden und deren Bepflanzung, soweit nicht Dritte haftbar zu machen sind; Ausbau von Baggerteichen zu Bade- und Erholungsflächen; Bepflanzungen von fließenden oder stehenden Gewässern, möglichst zusammen mit der Anlegung von Wander- und Radwegen; Bau von Wander- und Radwegen, insbesondere in der näheren Umgebung von Ortschaften, soweit diese Maßnahme nicht aus Mitteln des Städtebaues zu fördern ist; Erhalten von Wiesen in bewaldeten Erholungsgebieten; Bestandspflege der außerhalb des Waldes und der im Zusammenhang bebauten Ortsteile vorhandenen, mindestens 8 Jahre alten Hecken, Baumreihen und Baumgruppen usw.

5. Voraussichtlicher Mittelbedarf

Den voraussichtlichen Mittelbedarf 1970 für Ihren Verwaltungsbezirk als höhere Naturschutzbehörde zu Kapitel 07 03 Titel 653 1, 653 2 und 653 3 bitte ich mir bis zum **10. April 1970** mitzuteilen. Dabei bitte ich, von der erhöhten Bereitstellung von Landesmitteln von zusammen 2,35 Millionen DM für das gesamte Landesgebiet auszugehen. Die förderungsfähigen Vorhaben sind nach Titeln getrennt im einzelnen wie folgt aufzuführen:

- | | |
|------------------------------------|--|
| a) Voraussichtlicher Antragsteller | (Kreis, Gemeinde, Privatperson, Verein, Firma o. a.) |
| b) Ortsangabe | (Gemeinde, Kreis) |
| c) Art der Maßnahme | (z. B. Rekultivierung einer Kiesgrube) |

- d) Erstrebter Zweck (z. B. Beseitigung einer Verunstaltung)
- e) Veranschlagte oder zu erwartende Kosten
- f) Höhe der beantragten Zuwendung des Landes
- g) Ihr Vorschlag für die Höhe der zu gewährnden Zuwendung
- h) Dauer der Durchführung der Maßnahme
 - aa) im Rechnungsjahr 1970 abzuschließen
 - bb) über das Rechnungsjahr 1970 hinausgehend.

— MBl. NW. 1970 S. 559.

Ungültigkeit eines Dienstausweises

Bek. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 5. 3. 1970 — I A 4

Der Dienstausweis Nr. 11 des Leitenden Ministerialrats Heseler, wohnhaft in Meerbusch-Osterath, Am Gumpertzhof 10, ausgestellt vom Ministerium für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten des Landes NW, ist in Verlust geraten. Er wird hiermit für ungültig erklärt. Sollte der Dienstausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Ministerium für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten des Landes NW in Düsseldorf zuzuleiten.

— MBl. NW. 1970 S. 560.

Hinweise**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 27 v. 23. 3. 1970**

(Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM zuzügl. Portoosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
316	10. 3. 1970	Gesetz über das Schiedsmannswesen	194
600	10. 3. 1970	Verordnung über die Änderung der Bezirke der Finanzämter Essen-Ost, Hagen, Hattingen und Schwelm	200

— MBl. NW. 1970 S. 560.

Nr. 28 v. 24. 3. 1970

(Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM zuzügl. Portoosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
10. 3. 1970		Gesetz zur Regelung des Finanz- und Lastenausgleichs mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden für das Rechnungsjahr 1970 (Finanzausgleichsgesetz 1970 – FAG 1970)	201

— MBl. NW. 1970 S. 560.

Nr. 29 v. 25. 3. 1970

(Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM zuzügl. Postkosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
602	10. 3. 1970	Gesetz über die Aufhebung des Gewerbesteuerausgleichsgesetzes	208
7129	10. 3. 1970	Erstes Gesetz zur Änderung des Immissionsschutzgesetzes	208
	26. 2. 1970	Nachtrag zu der der Eisern-Haardter Eisenbahn-Gesellschaft erteilten Konzession vom 7. März 1881 nebst Nachträgen zum Bau und Betrieb einer Bahn von Eisern nach Haardt mit Abzweigung nach Reinhold Forster Erbstollen und Hainer-Hütte sowie Anschlüssen an mehrere Gruben	209

— MBl. NW. 1970 S. 561.

Nr. 30 v. 31. 3. 1970

(Einzelpreis dieser Nummer 2,80 DM zuzügl. Postkosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
2022	28. 1. 1970	Satzung der Rheinischen Zusatzversorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände vom 5. Februar 1968 in der Fassung der Ersten und Zweiten Änderung vom 14. November 1968 und 2. Oktober 1969	212
2331	11. 3. 1970	Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Führung der Berufsbezeichnung „Architekt“ und die Errichtung einer Architektenkammer im Lande Nordrhein-Westfalen — Architektengesetz (ArchG NW)	240

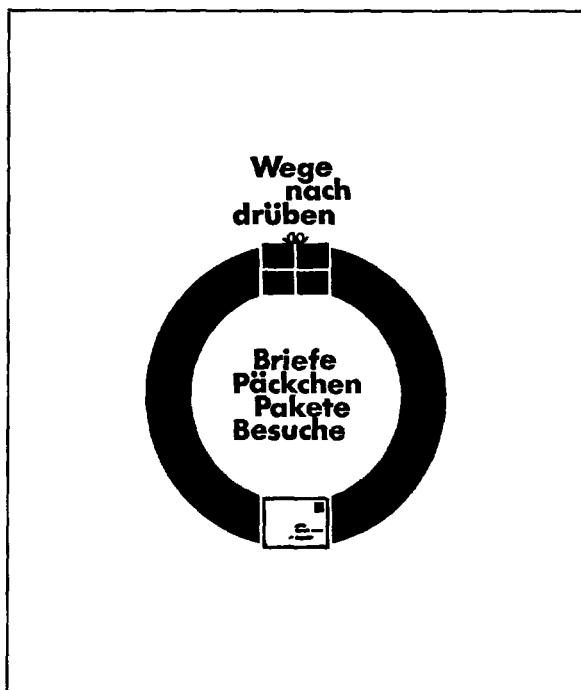
— MBl. NW. 1970 S. 561.

Inhalt des Amtsblattes des Kultusministeriums Land Nordrhein-Westfalen**Nr. 3 — März 1970**

(Einzelpreis dieser Nummer 1.— DM zuzügl. Postkosten)

A. Amtlicher Teil	Seite	Seite	
Personalnachrichten	74	Prüfungsordnung für den Unterricht im Schulsonderturnen an den Schulen des Landes Nordrhein-Westfalen. RdErl. d. Kultusministers v. 23. 1. 1970	81
I Kultusminister			
Woche der Wissenschaft 1970; hier: Gewährung von Sonderurlaub an Lehrer. RdErl. d. Kultusministers v. 21. 2. 1970	76	Richtlinien für die Förderung der Studenten an den Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen. RdErl. d. Ministerpräsidenten v. 2. 2. 1970	84
Freistellung von Bediensteten der Länder und Gemeinden für Aufgaben der Entwicklungshilfe; hier: Merkblätter für Lehrer, die zeitweilig an gewerblich-technischen und kaufmännischen Ausbildungsstätten in Entwicklungsländern tätig sein wollen. RdErl. d. Kultusministers v. 4. 2. 1970	76	Förderung der Studenten an den Ingenieurschulen und Höheren Fachschulen im Lande Nordrhein-Westfalen. RdErl. d. Ministerpräsidenten v. 30. 1. 1970	89
Elektronische Datenverarbeitung in der Schulverwaltung; hier: Erarbeitung einheitlicher Organisationsgrundlagen. RdErl. d. Kultusministers v. 9. 2. 1970	78	Verfassung der Pädagogischen Hochschule Ruhr; hier: Änderungen. Bek. d. Ministerpräsidenten v. 19. 2. 1970	99
Anmeldetermin für Schüler der allgemeinbildenden Schulen und der Berufsfachschulen. RdErl. d. Kultusministers v. 17. 2. 1970	78	B. Nichtamtlicher Teil	
Ausbildungsförderung für die Studierenden an Kollegs und Abendgymnasien. RdErl. d. Kultusministers v. 16. 2. 1970	78	Studienfahrten deutscher Akademiker	99
Reifeprüfung 1970; hier: Bekanntgabe von Leistungsbeurteilungen und Benennung von Prüfungsfächern im Rahmen der Reifeprüfung. RdErl. d. Kultusministers v. 6. 2. 1970	79	Woche der Wissenschaft 1970 in Recklinghausen	100
Sozialwissenschaftliches Mädchen gymnasium; hier: Wahl der 2. Fremdsprache. RdErl. d. Kultusministers v. 23. 1. 1970	80	Internationale Schul- und Jugendmusikwochen Salzburg	100
Fachoberschule; hier: Stundentafel für die Klasse 12 der Fachoberschule. RdErl. d. Kultusministers v. 5. 2. 1970	80	Webkurse der Landfrauen- und Webschule Bückeburg	100
Fachoberschule; hier: Vorläufige Ordnung der praktischen Ausbildung der Klasse 11 (Ausbildungsordnung — Fachoberschule für Technik —). RdErl. d. Kultusministers v. 8. 2. 1970	81	Wanderführer-Lehrgänge 1970	100
Ausbildungsordnung für Techniker-Fachschulen; hier: Aufnahmedingungen für Fachschulen für Textil- und Bekleidungs-gewerbe. RdErl. d. Kultusministers v. 31. 1. 1970	81	Meeresbiologischer Kurs der Biologischen Anstalt Helgoland	101
		Deutscher Neuphilologentag	101
		Zeitschrift „terres des hommes“	101
		Europäisches Naturschutzjahr 1970	101
		Buchhinweise	101
		Inhaltsverzeichnis des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 4. — 26. Februar 1970	102
		Inhaltsverzeichnis des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 28. Januar — 23. Februar 1970	104

— MBl. NW. 1970 S. 561.



Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.
Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post.
Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.
Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,80 DM, Ausgabe B 17,— DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.